

Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindern (Oldb)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen (FSchG) hat der Rat der Gemeinde Lindern folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindern beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den einzusetzenden Feuerschutzeinrichtungen der Gemeindefeuerwehr und erfüllt die der Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 FSchG obliegenden Aufgaben.
- (2) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter ist der Ortsbrandmeister.

§ 2

Gemeindebrandmeister

- (1) Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 FSchG); er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im einzelnen regeln sich seine Dienstobliegenheiten nach der von der Gemeinde erlassenen "Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister".
Der Gemeindebrandmeister wird im Behinderungsfalle in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den Ortsbrandmeister vertreten.
- (2) § 9 Abs. 2 FSchG bleibt unberührt.

3.5

- (3) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Ortsbrandmeister und dessen Vertreter und nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters und des Stellvertreters des Gemeindebrandmeisters. Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie sind auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennen. Sie werden in das Beamtenverhältnis als gemeindliche Ehrenbeamte berufen (§ 12 Abs. 2 FSchG).
- (4) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter müssen mindestens die Befähigung zum "Oberbrandmeister" gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben. Wer das Ehrenamt des Gemeindebrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Gemeindebrandmeisters beauftragt werden.
- (5) Falls sowohl der Gemeindebrandmeister als auch sein Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Gemeinde ausnahmsweise dem Vertreter des Ortsbrandmeisters die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde - begrenzt auf bestimmte, genau zu bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit - übertragen; in diesem Falle wird die Sperrvorschrift in Abs. 4 Satz 1 ausgesetzt.

§ 3

Ortsbrandmeister

- (1) Der Ortsbrandmeister vertritt im Behinderungsfalle den Gemeindebrandmeister; er ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder. Im einzelnen regeln sich seine Dienstobliegenheiten nach der von der Gemeinde erlassenen "Dienstabweisung für den Ortsbrandmeister".

- (2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters und des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Ortsbrandmeisters. Der Ortsbrandmeister muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Er ist auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennen. Er wird in das Beamtenverhältnis als gemeindlicher Ehrenbeamte berufen (§ 12 Abs. 2 FSchG).
- (3) Der Ortsbrandmeister muss mindestens die Befähigung zum "Brandmeister" gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben. Wer das Ehrenamt des Ortsbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und dem Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Gemeindebrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei seinen Dienstobliegenheiten. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in deren Nachbargebieten (nachbarliche Löschhilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

3.5

- a) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen;
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr);
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" und sonstiger Sicherheitsbestimmungen;
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung;
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen an den Landesfeuerweherschulen;
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzern.
Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.
Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter Funktionen (z. B. den Leiter der Jugendabteilung, den Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. -spielmannszüge usw.) gleichfalls für die Dauer von 3 Jahren aufnehmen.
- (3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.

3.5

- (4) Über jede Sitzung des Gemeindefeuerwehrrates soll eine Niederschrift gefertigt werden, die vom Gemeindefeuerwehrleiter und einem der Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrratsvorsitzenden zuzuleiten.
- (5) Darüber hinaus entscheidet das Gemeindefeuerwehrrat über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied der Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitglieds in die Altersabteilung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindefeuerwehrleiter, der Ortsbrandmeister oder das Gemeindefeuerwehrrat im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindefeuerwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahre, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindefeuerwehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben lediglich beratende Stimme.

3.5

- (5) Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Gemeindedirektor kann die Niederschrift beim Gemeindebrandmeister anfordern.

§ 7

Aktive Mitglieder

- (1) Taugliche und unbescholtene Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den Gemeindebrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Gemeindekommando (§ 5 Abs. 5). Die Richtlinien für die Gliederung der Feuerwehren sind hierbei zu beachten. Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Gemeindebrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten beschließt das Gemeindekommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
"Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
Der Gemeindebrandmeister hat den Gemeindedirektor von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.

3.5

- (6) Im Falle seines Zuzugs in die Gemeinde hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als aktives Mitglied angehört hat, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten; er ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen, sofern Stellenplan oder Wehrgliederung der Feuerwehr dies zulassen.
- (7) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind als aktive Mitglieder ohne Probezeit zu übernehmen, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Vorschriften in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 sind auch in diesem Falle zu beachten.

§ 8

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben; sie können auf ihren Antrag in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 5 Abs. 5).
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Gemeindeführers in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nachweisbar nicht mehr ausüben können.
- (3) § 7 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Taugliche und unbescholtene Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 12 bis 16 Jahren können Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 5 Abs. 5).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 7 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

3.5

§ 10 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Feuerschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrrats durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den ganzen Bereich der Gemeinde; § 7 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Fördernde Mitglieder

Die Gemeindefeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrrat.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Für den Ersatz der Auslagen und die Erstattung des Verdienstausfalles gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung brauchen - unbeschadet der ihnen gem. § 330 c StGB obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teilzunehmen. Die Mitglieder der Jugendabteilung dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen und im Rahmen der vom Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Feuerwehreinsätze nur zu Hilfsdiensten außerhalb der Gefahrenzone verwendet werden.

3.5

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den Gemeindebrandmeister dem Gemeindedirektor zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über dem Gemeindebrandmeister unverzüglich dem Gemeindedirektor anzuzeigen.

§ 13

Ernennungen und Beförderungen

- (1) Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vorgenommen werden.
- (2) Beförderungen innerhalb der Feuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" spricht der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Gemeindegewand aus. Für Beförderungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts ist der Gemeindebrandmeister ebenfalls zuständig; er hat dafür zuvor das Einverständnis des Kreisbrandmeister herbeizuführen.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung (Abs. 1 Buchst. a) ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindekommandos schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds (Abs. 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7). Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen durch den Gemeindebrandmeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds (Abs. 1 Buchst. a bis c) hat der Gemeindebrandmeister dem Gemeindedirektor schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände beim Gemeindebrandmeister abzugeben.
- (7) Auf Antrag des Gemeindekommandos und im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und dem Kreisbrandmeister kann die Gemeinde dem Einwohner, der ehrenvoll aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheidet, das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung bei besonderen mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verleihen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindern, den 16. Oktober 1973

Gemeinde Lindern (Oldb)

Lücken
Bürgermeister

i. V. Koopmann
Gemeindedirektor

Fortsetzung Seite 881